

Dauerrabattklauseln müssen streng degressiv wirken

In einer aktuellen Entscheidung (7 Ob 81/17p) beschäftigt sich der OGH nach längerer Zeit wieder mit einer Dauerrabattklausel. Der zur Verbandsklage berechtigte Verein beehrte von der beklagten Versicherung, die Verwendung folgender Dauerrabattklausel im Geschäftsverkehr mit Verbrauchern zu unterlassen sowie es zu unterlassen, sich darauf zu berufen:

„Dauerrabatt 20 % - Laufzeit mind. 10 Jahre

Mit Rücksicht auf die vereinbarte Vertragslaufzeit wird ein Dauerrabatt in Höhe von 20 % der Normalprämie (dies entspricht 25 % der vorgeschriebenen Prämie) gewährt. Bei vorzeitiger Vertragsbeendigung vor Ablauf von 10 Jahren kann der Versicherer die Differenz zwischen dem gewährten Dauerrabatt und dem für die tatsächliche Laufzeit zu gewährenden Dauerrabatt nachfordern. Die Nachforderung berechnet sich wie folgt:

| | | | | | | | | | | |
|---|------|------|------|------|------|------|------|-----|-----|-----|
| Kündigung innerhalb eines Jahres* | 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 | 7 | 8 | 9 | 10 |
| Nachforderung in % aller vorgeschriebenen Prämien | 25,0 | 22,5 | 20,0 | 17,5 | 15,0 | 12,5 | 10,0 | 7,5 | 5,0 | 2,5 |

*Die angeführten Jahre beziehen sich auf den Zeitraum zwischen dem Tag des Vertragsbeginns und demselben Tag der jeweiligen Folgejahre. Diese Nachforderung entfällt, sofern der Versicherungsvertrag vom Versicherer gekündigt wird.“

Diese Art der Dauerrabattrückforderung führt bei vorzeitiger Vertragsauflösung je nach Vertragslaufzeit zu unterschiedlich hohen Rückforderungsbeträgen, wobei die absoluten Beträge zunächst jährlich ansteigen und dann fallen. Bei einer vom OGH angestellten Beispielrechnung auf der Grundlage einer Basisprämie von 1.000,- Euro ergibt die Anwendung der Bestimmung folgende Rückforderungsbeträge:

| Jahr | Kumulierte Jahresprämie | Kumulierte verr. Prämie | Rabattrückforderung in % | Rabattrückforderung Betrag | Kumulierte Prämie inkl. Rückforderung | Jährl. D.-Prämie |
|------|-------------------------|-------------------------|--------------------------|----------------------------|---------------------------------------|------------------|
| 1 | 1.000 | 800 | 25,0% | 200 | 1.000 | 1000,0 |
| 2 | 2.000 | 1.600 | 22,5% | 360 | 1.960 | 980,0 |
| 3 | 3.000 | 2.400 | 20,0% | 480 | 2.880 | 960,0 |
| 4 | 4.000 | 3.200 | 17,5% | 560 | 3.760 | 940,0 |
| 5 | 5.000 | 4.000 | 15,0% | 600 | 4.600 | 920,0 |
| 6 | 6.000 | 4.800 | 12,5% | 600 | 4.500 | 900,0 |

| | | | | | | |
|----|--------|-------|-------|-----|-------|-------|
| 7 | 7.000 | 5.600 | 10,0% | 560 | 6.160 | 880,0 |
| 8 | 8.000 | 6.400 | 7,5% | 480 | 6.880 | 860,0 |
| 9 | 9.000 | 7.200 | 5,0% | 360 | 7.560 | 840,0 |
| 10 | 10.000 | 8.000 | 2,5% | 200 | 8.200 | 820,0 |

Die Ansicht des OGH

Der OGH betont ausdrücklich die grundsätzliche Zulässigkeit von vertraglichen Vereinbarungen, in denen die Nachforderung von Dauerrabatten vorgesehen ist. Solche Klauseln müssten jedoch so gestaltet sein, dass sich die vom Versicherer rückforderbaren Beträge streng degressiv entwickeln, also eine degressive Rückzahlungskurve bewirken.

Im vorliegenden Fall trifft die degressive Ausgestaltung der Klausel zwar auf den Prozentsatz der Rückforderung zu, nicht aber auf den sich tatsächlich errechnenden Rückforderungsbetrag ausgehend von der Summe der geleisteten Prämien während der Laufzeit. Vielmehr steigt die vom Versicherungsnehmer zu leistende Nachzahlung bis zur ersten Hälfte der regulären Vertragslaufzeit von 10 Jahren an, bleibt im 6. Jahr gleich und beginnt erst danach zu sinken. Damit werde nach Ansicht des OGH das gesetzliche Kündigungsrecht des Verbrauchers gemäß § 8 Abs 3 erster Satz VersVG mit wirtschaftlichen Mitteln erheblich erschwert. Die Klausel widerspricht dem Verbot der (gröblichen) Benachteiligung des Versicherungsnehmers gemäß § 879 Abs 3 ABGB und ist nichtig.

Was zu vergleichen ist

Der „Vorteil“, den der Versicherungsnehmer nach Ansicht des OGH herauszugeben hat, ist jener Betrag, der ihm im Hinblick auf die vorzeitige Kündigung und damit kürzere Vertragszeit unge-rechtfertigterweise an „Mehr“ als Rabatt während der Laufzeit zugekommen ist. Es ist die Rabattsituation *„für die tatsächliche und die vereinbarte Vertragsdauer zu vergleichen und nicht die vereinbarte Vertragslaufzeit und eine Laufzeit, die zu keinem Dauerrabatt führen würde.“* Es kommt also auf die vereinbarte Laufzeit des Vertrags und den darauf gewährten Dauerrabatt an und nicht darauf, welchen Rabatt die Beklagte für die tatsächliche Laufzeit gewährt hätte.

Keine Leistungsfrist für das Verbot der Verwendung der Dauerrabattklausel

Die von der beklagten Versicherung für die Einräumung einer und vom Berufungsgericht gewährten Leistungsfrist angezogenen Argumente verwirft der OGH. Neue versicherungsmathematische Kalkulationen und Änderungen von Drucksorten auf der Grundlage einer klagsstattgebenden Entscheidung sowie die damit gegebenenfalls verbundenen Eingriffe in das EDV-System würden

durchwegs den Abschluss künftiger Verträge betreffen, nicht aber die Berufung auf eine unzulässige Klausel in bestehenden Verträgen. Eine Notwendigkeit von Eingriffen in das Mahnsystem der Beklagten sei gegenständlich auch nicht nachvollziehbar. Es stehe nämlich nicht etwa die Forderung der Beklagten nach laufenden Prämien und die aus einer Säumnis des Versicherungsnehmers resultierenden Folgen in Frage, sondern die Unzulässigkeit einer Dauerrabattrückforderung im Fall einer vorzeitigen Kündigung durch den Versicherungsnehmer. Die Verständigung von Mitarbeitern stelle im Hinblick auf die bestehenden Kommunikationsmöglichkeiten kein Problem dar.

Deshalb sei keine Leistungsfrist zu setzen. Es widerspräche vielmehr dem Zweck der Verbandsklage und den Absichten des Gesetzgebers, wenn sich ein Unternehmer vorerst nach wie vor auf die als gesetzwidrig erkannten Klauseln berufen dürfte. Das Unterlassen einer weiteren Berufung auf solche Klauseln bedarf als „reine Unterlassung“ auch keiner Vorbereitungsfrist.

Bewertung

Die Entscheidung kann als Fortsetzung einer bereits bestehenden, strengen Judikaturlinie zu Dauerrabattklauseln verstanden werden. Bereits in früheren Entscheidungen hatte der OGH ausgesprochen, dass Klauseln, die eine (Treuebonus- oder) Dauerrabattrückvergütung mit gleichbleibenden jährlichen Beträgen vorsehen, sodass der rückforderbare Betrag mit längerer Vertragsdauer steigt statt sinkt, mangels sachlicher Rechtfertigung dem Verbot der Benachteiligung des Versicherungsnehmers gemäß § 879 Abs 3 ABGB widersprechen und dies auch für sogenannte „gemäßigt“ oder „gemildert progressive“ Klauseln gelte. Dass der benachteiligte Versicherungsnehmer Unternehmer ist, ändert nichts, denn § 879 Abs 3 ABGB gilt auch im Falle von Unternehmensgeschäften.

Versicherungsunternehmen sei daher empfohlen, derzeit in Verwendung stehende Dauerrabattklauseln im Lichte dieser Rechtsprechung auf ihre konkrete Wirkung im Hinblick auf den rückforderbaren Betrag zu überprüfen und gegebenenfalls anzupassen.

Mag. Thomas Böhm LL.M.

Partner

thomas.boehm@cms-rrh.com